

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

65. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 7. Juni 2011

Nummer 11

INHALT

Tag		Seite
26. 5. 2011	Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes 21011 (neu), 20310 01, 21011	130
26. 5. 2011	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes 22510 01	135
26. 5. 2011	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs 82300	138
26. 5. 2011	Niedersächsisches Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012 20441 (neu), 20441 06, 20441 06	141
26. 5. 2011	Gesetz über Kapitalmaßnahmen zugunsten der Norddeutschen Landesbank 64000 (neu), 64000	155

Gesetz
zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes
über das Halten von Hunden und zur Änderung
des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Vom 26. Mai 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden
(NHundG)*)

§ 1

Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich

(1) Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt für das Halten von Hunden in Niedersachsen durch Hundehalterinnen und Hundehalter, die

1. in Niedersachsen mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind,
2. sich länger als zwei Monate ununterbrochen in Niedersachsen aufhalten, wobei unwesentliche Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben, oder
3. den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben und der Hund sich dort aufhält,

sowie für das Führen von Hunden in Niedersachsen.

§ 2

Allgemeine Pflichten

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

§ 3

Sachkunde

(1) ¹Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. ²Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. ³Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. ⁴Wird der Hund von einer juristischen Person gehalten, so muss die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde besitzen.

(2) ¹In der theoretischen Sachkundeprüfung sind die erforderlichen Kenntnisse über

1. die Anforderungen an die Hundehaltung unter Berücksichtigung des Tierschutzrechts,
2. das Sozialverhalten von Hunden und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
3. das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden,
4. das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
5. Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden

*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

nachzuweisen. ²In der praktischen Sachkundeprüfung ist nachzuweisen, dass die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit einem Hund angewendet werden können. ³Die die Prüfung abnehmende Person oder Stelle hat über das Bestehen der jeweiligen Prüfung eine Bescheinigung auszustellen und dafür ein vom Fachministerium für verbindlich erklärtes Muster zu verwenden.

(3) ¹Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die eine Fachbehörde zu diesem Zweck anerkannt hat. ²Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer die für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.

(4) Eine Person oder Stelle, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Niedersachsen als anerkannt.

(5) ¹Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ²Hat die Fachbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Anerkennung entschieden, so gilt die Anerkennung als erteilt; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ³Wer eine Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungs Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Fachbehörde oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.

(6) ¹Die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich

1. innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut hat,
2. Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist,
3. Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat,
4. eine sonstige Prüfung bestanden hat, die vom Fachministerium als den Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 gleichwertig anerkannt worden ist,
5. eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 2 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzt,
6. für die Betreuung eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte gehaltenen Diensthundes verantwortlich ist, oder
7. einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält.

²Die nach Satz 1 Nr. 4 als gleichwertig anerkannten Prüfungen macht das Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

§ 4

Kennzeichnung

¹Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. ²Der Transponder muss in der Codestructur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 („Radio-frequency identification of animals — Code structure“, Ausgabe August 1996) entsprechen. ³Der Transponder muss den im Standard ISO 11785 („Radio-frequency identification of animals — Technical Concept“, Ausgabe Oktober 1996, Berichtigung Dezember 2008) festgelegten technischen Anforderungen entsprechen. ⁴Die ISO-Normen können bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden; sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 5

Haftpflichtversicherung

¹Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen. ²Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 17 Abs. 1 zuständige Gemeinde. ³Satz 1 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für fremde Streitkräfte für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.

§ 6

Mitteilungspflicht

(1) ¹Wer einen Hund hält, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes gegenüber der das zentrale Register (§ 16) führenden Stelle Folgendes anzugeben:

1. seinen Namen, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort,
2. seine Anschrift,
3. das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes,
4. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung und
5. die Kennnummer des Hundes (§ 4 Satz 1).

²Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

(2) Die folgenden Änderungen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter innerhalb eines Monats gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle anzugeben:

1. die Aufgabe des Haltens des Hundes,
2. das Abhandenkommen und den Tod des Hundes sowie
3. Änderungen der Anschrift.

§ 7

Gefährliche Hunde

(1) ¹Erhält die Fachbehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter nach § 1 Abs. 2 gehalten wird, eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere

1. Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder

2. auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

so hat sie den Hinweis zu prüfen. ²Ergibt die Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Fachbehörde fest, dass der Hund gefährlich ist. ³Die Klage gegen die Feststellung nach Satz 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Wer einen Hund hält, der außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes durch Verwaltungsakt als gefährlich eingestuft worden ist, hat dies der Fachbehörde unverzüglich mitzuteilen. ²Die Fachbehörde hat zu prüfen, ob der Hund gefährlich ist; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde

(1) Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der Fachbehörde.

(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchG zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde und
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts und fremde Streitkräfte für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.

§ 9

Beantragung der Erlaubnis

¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat unverzüglich nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine Erlaubnis nach § 8 zu beantragen oder das Halten des Hundes aufzugeben. ²Wird die Erlaubnis beantragt, so gilt das Halten des gefährlichen Hundes bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. ³Wird die Haltung des Hundes aufgegeben, so sind der Fachbehörde Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzugeben; diese oder dieser ist darauf hinzuweisen, dass die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt worden ist. ⁴Ab Feststellung der Gefährlichkeit ist der Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen und hat einen Beißkorb zu tragen.

§ 10

Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 8 ist nur zu erteilen, wenn

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die zum Halten des Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 11) und persönliche Eignung (§ 12) besitzt und
 - c) nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine praktische Sachkundeprüfung gemäß § 3 mit dem Hund bestanden hat, § 3 Abs. 6 findet insoweit keine Anwendung,
2. die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 13) nachgewiesen ist und
3. der Hund gemäß § 4 gekennzeichnet und für ihn eine Versicherung nach § 5 nachgewiesen ist.

(2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter eine juristische Person, so sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.

(3) ¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen

der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. ²Die Frist kann auf Antrag einmal um höchstens drei Monate verlängert werden. ³Nach Ablauf der Frist ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) ¹Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. ²Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Die Klage gegen die Versagung der Erlaubnis hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Zuverlässigkeit

¹Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer

1. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.

²Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. ³Die Fachbehörde kann im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einholen.

§ 12

Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt in der Regel nicht, wer

1. geschäftsunfähig ist,
2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut wird,
3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder
4. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, so kann die Fachbehörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

§ 13

Wesenstest

(1) ¹Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der gemäß den Vorgaben des Fachministeriums durchgeführt worden ist. ²Der Wesenstest ist von einer vom Fachministerium zugelassenen Person durchzuführen. ³Die Zulassung wird Personen, die nach § 3 der Bundes-Tierärzteordnung die Berufsbezeichnung „Tierärztin“ oder „Tierarzt“ führen dürfen, auf Antrag erteilt, wenn sie vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Verhaltenstherapie mit Hunden haben.

(2) Eine Person, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

oder in einem anderen Bundesland nach gleichwertigen Anforderungen eine entsprechende Zulassung erhalten hat, gilt in Niedersachsen als zugelassen.

(3) ¹Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ²Hat das Fachministerium nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Zulassung entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ³Wer eine Zulassung erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies dem Fachministerium oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.

§ 14

Führen eines gefährlichen Hundes

(1) ¹Ein gefährlicher Hund darf nur von der Hundehalterin oder dem Hundehalter persönlich oder von einer Person geführt werden, die eine Bescheinigung nach Satz 2 besitzt. ²Die Fachbehörde stellt einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass sie den gefährlichen Hund führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.

(2) Beim Führen des gefährlichen Hundes außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks hat

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter die Erlaubnis nach § 8 und
2. die beauftragte Person die Erlaubnis nach § 8 und die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2

mitzuführen und der Gemeinde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) ¹Außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke ist ein gefährlicher Hund anzuleinen. ²Auf Antrag kann die Fachbehörde den Leinenzwang, insbesondere unter Berücksichtigung des Wesenstests, ganz oder teilweise aufheben.

(4) § 9 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15

Mitwirkungspflichten, Betretensrecht

(1) ¹Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Personen, die einen Hund halten oder führen, auf Verlangen der Gemeinde oder der Fachbehörde die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. ²Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) ¹Beschäftigte und sonstige Beauftragte der Gemeinde und der Fachbehörde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und
2. Betriebsräume während der Betriebszeiten

betreten. ²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 16

Zentrales Register

(1) ¹Das Fachministerium führt ein zentrales Register, in dem die Angaben der Hundehalterinnen und Hundehalter nach § 6 gespeichert werden. ²Das Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter.

(2) ¹Das Fachministerium kann das Führen des zentralen Registers einer Landesbehörde übertragen. ²Es kann auch eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Führen des zentralen Registers beauftragen, wenn die Beauftragte die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bietet. ³Das Fachministerium macht die Übertragung oder Beauftragung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. ⁴Die Beauftragte unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums.

(3) Die Fachbehörde und die Gemeinde können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz Auskunft aus dem zentralen Register einholen.

§ 17

Zuständigkeit, sonstige Maßnahmen

(1) ¹Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der §§ 2 bis 6 und 14. ²Die Fachbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen.

(2) ¹Die Aufgaben der Fachbehörde nach diesem Gesetz werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. ²Die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte und der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

(3) Die Gemeinden und Fachbehörden erfüllen ihre Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

(4) ¹Die zuständigen Behörden können die zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen. ²Die Gemeinde kann Hundehalterinnen und Hundehalter, insbesondere wenn sie

1. a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
- b) geschäftsunfähig sind,
- c) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut werden oder
- d) von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig sind,
2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
3. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen können,

aufgeben, den Hund außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke anzuleinen oder mit einem Beißkorb zu versehen oder das Halten des Hundes untersagen. ³Zur Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 Buchst. d kann die Fachbehörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

(5) Die Befugnis der nach § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 einen Hund ohne die erforderliche Sachkunde hält,
2. entgegen § 4 einen Hund ohne Kennzeichnung durch einen Transponder hält,
3. entgegen § 5 Satz 1 einen Hund ohne Haftpflichtversicherung hält,
4. entgegen § 6 Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig macht,

5. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 das Halten eines Hundes nicht unverzüglich mitteilt,
6. entgegen § 8 einen gefährlichen Hund ohne Erlaubnis hält,
7. die nach § 9 Satz 3 oder § 14 Abs. 4 erforderlichen Angaben nicht macht,
8. entgegen § 9 Satz 4 einen gefährlichen Hund führt, der nicht angeleint ist oder keinen Beißkorb trägt,
9. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 4 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 14 Abs. 1 eine Person mit dem Führen eines gefährlichen Hundes beauftragt, die für den Hund keine Bescheinigung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 besitzt,
11. entgegen § 14 Abs. 2
 - a) die Erlaubnis nach § 8 oder
 - b) die Bescheinigung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht mitführt oder nicht aushändigt,
12. entgegen § 14 Abs. 3 einen gefährlichen Hund führt, der nicht angeleint ist,
13. entgegen § 15 Abs. 1 eine Feststellung nicht ermöglicht, eine Auskunft nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 4 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 19

Übergangsregelungen

(1) ¹Ist ein Hund, der vor dem 1. Juli 2011 durch einen Transponder, der nicht den Anforderungen nach § 4 Sätze 2 und 3 entspricht, mit einer Kennnummer gekennzeichnet worden, so ist dies ausreichend. ²In diesem Fall hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dafür zu sorgen, dass der Fachbehörde bei Bedarf für den Transponder ein Lesegerät zur Verfügung steht.

(2) Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), gelten als Erlaubnisse nach § 8 fort.

(3) Wer am 1. Juli 2013 einen Hund hält, der älter als sechs Monate ist, hat die Angaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bis zum 1. August 2013 zu machen.

(4) Zulassungen von Personen und Stellen für die Durchführung eines Wesentests nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), gelten als Zulassungen nach § 13 fort.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
„⁴Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden dürfen die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.“
2. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 3 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 4, § 6 sowie Artikel 2 am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2011 tritt das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), außer Kraft.

Hannover, den 26. Mai 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Vom 26. Mai 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des
Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Denkmale“ werden die Worte „und Denkmale der Erdgeschichte“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Baudenkmale sind bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung), Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.“

c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Denkmale der Erdgeschichte sind Überreste oder Spuren, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben und an deren Erhaltung aufgrund ihrer herausragenden wissenschaftlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.“

3. Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Verzeichnis der Kulturdenkmale

(1) ¹Die Kulturdenkmale sind in ein Verzeichnis einzutragen, das durch das Landesamt für Denkmalpflege aufzustellen und fortzuführen ist. ²Bewegliche Denkmale werden in das Verzeichnis nur eingetragen, wenn ihre besondere Bedeutung es erfordert, sie dem Schutz dieses Gesetzes zu unterstellen.

(2) ¹Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden führen für ihr Gebiet Auszüge aus dem Verzeichnis. ²Jedermann kann Einblick in das Verzeichnis und die Auszüge nehmen. ³Eintragungen über bewegliche Denkmale und über Zubehör von Baudenkmalen dürfen nur die Eigentümer und die sonstigen dinglich Berechtigten sowie die von ihnen ermächtigten Personen einsehen.

(3) ¹Eine Eintragung ist im Verzeichnis zu löschen, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. ²Ist die Eigenschaft als Baudenkmal nach Absatz 5 durch Verwaltungsakt festgestellt worden, so ist die Eintragung zu löschen, wenn der Verwaltungsakt unanfechtbar aufgehoben worden ist.

(4) ¹Vor der Eintragung eines Baudenkmal, eines Bodendenkmals oder eines unbeweglichen Denkmals der Erdgeschichte in das Verzeichnis ist die Gemeinde zu hören, auf deren Gebiet sich das Denkmal befindet. ²Die Gemeinde teilt dem Landesamt für Denkmalpflege Namen und Anschrift des Eigentümers des Denkmals nach Satz 1 mit. ³Das Landesamt für Denkmalpflege hört vor der Eintragung eines Baudenkmal, dessen Eigentümer. ⁴Das Landesamt für Denkmalpflege unterrichtet die untere Denkmalschutzbehörde, die Gemeinde und den Eigentümer unverzüglich über die Neueintragung oder Löschung des Baudenkmal, im Verzeichnis. ⁵Das Landesamt für Denkmalpflege unterrichtet die untere Denkmalschutzbehörde über die beabsichtigte Eintragung eines beweglichen Denkmals.

(5) Ist ein Baudenkmal nach dem 30. September 2011 in das Verzeichnis eingetragen worden, so hat das Landesamt für Denkmalpflege auf Antrag des Eigentümers durch Verwaltungsakt die Eigenschaft als Baudenkmal festzustellen.

§ 5

Wirkung der Eintragungen in das Verzeichnis

(1) ¹Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften dieses Gesetzes ist nicht davon abhängig, dass Kulturdenkmale in das Verzeichnis nach § 4 eingetragen sind. ²Die §§ 6, 10 und 11 gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in das Verzeichnis eingetragen sind.

(2) ¹Ist die Denkmalschutzbehörde nach § 4 Abs. 4 Satz 5 über die beabsichtigte Eintragung eines beweglichen Denkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale unterrichtet worden, so kann sie gegenüber dem Eigentümer anordnen, dass das Denkmal vorläufig als eingetragen gilt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Anordnung wird unwirksam, wenn die Eintragung nicht innerhalb von sechs Monaten vorgenommen worden ist. ⁴Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann diese Frist um bis zu drei Monate verlängert werden. ⁵Klagen gegen die Anordnung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Verpflichteten oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet. ²Satz 1 gilt unabhängig davon, ob die Zerstörung einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf. ³§ 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3, § 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 sowie § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.“

5. § 7 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein öffentliches Interesse anderer Art, zum Beispiel

- a) die nachhaltige energetische Verbesserung des Kulturdenkmals,
- b) der Einsatz erneuerbarer Energien oder

c) die Berücksichtigung der Belange von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen,

das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt oder“.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Ein Eingriff in ein Baudenkmal, der dessen Nutzbarkeit nachhaltig verbessert, kann auch dann genehmigt werden, wenn er den Denkmalwert wegen des Einsatzes zeitgemäßer Materialien oder neuer Modernisierungstechniken nur geringfügig beeinträchtigt.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Bau- oder Bodendenkmal“ durch das Wort „Kulturdenkmal“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen keiner Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wenn sie an Kulturdenkmalen im Eigentum oder im Besitz des Bundes oder des Landes ausgeführt werden sollen und die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen übertragen sind. ²Maßnahmen nach Absatz 1, die durch die Klosterkammer Hannover an Kulturdenkmalen im Eigentum oder Besitz einer von ihr verwalteten Stiftung ausgeführt werden, bedürfen ebenfalls keiner Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. ³Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind dem Landesamt für Denkmalpflege mit Planungsbeginn anzuzeigen.“

c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 an Kulturdenkmalen im Eigentum oder Besitz des Bundes oder des Landes, die nicht durch das Staatliche Baumanagement Niedersachsen betreut werden, ist der an die Denkmalschutzbehörde gerichtete Antrag auf Genehmigung zeitgleich auch dem Landesamt für Denkmalpflege zu übermitteln.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „bergen“ werden die Worte „oder mit technischen Hilfsmitteln nach Kulturdenkmalen suchen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „über“ die Worte „die Suche,“ eingefügt.

9. In § 13 Abs. 1 werden nach dem Wort „Wer“ die Worte „Nachforschungen oder“ eingefügt.

10. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

b) Satz 2 wird gestrichen.

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Vorübergehende Überlassung von Bodenfunden

¹Eigentümer und Besitzer eines Bodenfundes sind verpflichtet, den Bodenfund auf Verlangen der zuständigen Denkmalschutzbehörde dieser oder einer von ihr benannten Stelle für längstens zwölf Monate zur wissenschaftlichen Auswertung, Konservierung oder Dokumentation zu überlassen. ²Reicht der Zeitraum zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke im Einzelfall nicht aus, so kann er von der zuständigen Denkmalschutzbehörde angemessen verlängert werden.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kulturdenkmale“ die Worte „von herausragender landes- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Wird durch die Versagung einer nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Genehmigung die bisherige ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränkt, so hat das Land für die Dauer der Nutzungsbeschränkung für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile einen angemessenen Ausgleich in Geld zu leisten, sofern nicht eine Ausgleichspflicht nach § 29 besteht. ²Der Ausgleich bemisst sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen der bisherigen ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. ³Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. ⁴Über den Ausgleich entscheidet die für die Genehmigung zuständige Denkmalschutzbehörde nach Zustimmung der obersten Denkmalschutzbehörde.“

13. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Schatzregal

¹Bewegliche Denkmale gemäß § 3 Abs. 5, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes Niedersachsen, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten gemäß § 16 entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen. ²Der Finder soll im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts eine Belohnung erhalten. ³Über die Höhe entscheidet das Landesamt für Denkmalpflege unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. ⁴Das Land kann sein Eigentum an dem beweglichen Denkmal auf den Eigentümer des Grundstücks übertragen, auf dem der Fund erfolgt ist.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Betrifft die Durchführung dieses Gesetzes den Bereich einer Bundeswasserstraße oder des Küstengewässers, so ist abweichend von Satz 1 die oberste Denkmalschutzbehörde zuständig. ³Für Maßnahmen im Bereich des Küstengewässers ist das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erforderlich.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die unteren Denkmalschutzbehörden stellen in Angelegenheiten auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege unverzüglich das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege her. ²Die oberste Denkmalschutzbehörde befreit eine untere Denkmalschutzbehörde, die in ausreichendem Maß mit archäologischen Fachkräften besetzt ist, von dem Erfordernis der Herstellung des Benehmens. ³Archäologische Fachkräfte sind Personen, die nachgewiesen haben, dass sie durch ihre Ausbildung oder durch archäologische Tätigkeiten hinreichende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege erworben haben. ⁴Eine untere Denkmalschutzbehörde, die von dem Erfordernis der Herstellung des Benehmens befreit worden ist,

hat der obersten Denkmalschutzbehörde Veränderungen in der Besetzung mit archäologischen Fachkräften unverzüglich mitzuteilen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die unteren Denkmalschutzbehörden stellen bei allen Maßnahmen, die für das Kulturerbe im Sinne des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von nicht nur unerheblicher Bedeutung sind, das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege her.“
16. Nach § 22 wird der folgende § 22 a eingefügt:
- „§ 22 a
- Beratende Kommissionen
- Die oberste Denkmalschutzbehörde kann für den Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege eine Landeskommission für Denkmalpflege und für den Bereich der Bodendenkmalpflege eine Archäologische Kommission jeweils mit beratender Funktion für die oberste Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde berufen.“
17. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
- „(2) Eigentümer können Baudenkmale und Bodendenkmale mit einer von der obersten Denkmalschutzbehörde herausgegebenen Denkmalschutzplakette kennzeichnen, um auf den gesetzlichen Schutz des Denkmals hinzuweisen.“
18. Die Überschrift des Sechsten Teils und § 29 erhalten folgende Fassung:

„Sechster Teil

Ausgleich und Enteignung

§ 29

Ausgleich

(1) ¹Soweit Anordnungen aufgrund dieses Gesetzes im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentums führen, hat das Land einen angemessenen Ausgleich in Geld zu gewähren, sofern und soweit die Belastung nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann. ²Für die Bemessung des Ausgleichs sind die Regelungen des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes über die Entschädigung entsprechend anzuwenden. ³Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Ausgleichsaufwand beitragen, wenn und soweit durch die die Belastung auslösende Anordnung auch ihre örtlichen Belange begünstigt werden.

(2) Über den Ausgleich entscheidet die für die Anordnung zuständige Denkmalschutzbehörde nach Zustimmung der obersten Denkmalschutzbehörde zumindest dem Grunde nach zugleich mit der Anordnung, die die Belastung auslöst.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Hannover, den 26. Mai 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkl a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs

Vom 26. Mai 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Gesetz
zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs
und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes“.**

2. Die §§ 2 bis 2 b erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Oberste Landesbehörde,
Aufsicht, Zielvereinbarungen

(1) ¹Oberste Landesbehörde im Sinne des § 6 a Abs. 1, 2 Satz 3, Abs. 6 Sätze 1 und 2, Abs. 7 Satz 1 und des § 18 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 3 und Abs. 3 Satz 2 SGB II und zuständige Landesbehörde im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1, des § 48 Abs. 1 und des § 48 b Abs. 1 Satz 1 SGB II ist das für Soziales zuständige Ministerium. ²Das für Soziales zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Durchführung der den kommunalen Trägern obliegenden Aufgaben unterrichten. ³§ 129 Abs. 1 Satz 2 NGO gilt entsprechend. ⁴Für weitergehende Maßnahmen ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

(2) Zur Erreichung der Ziele des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs soll das für Soziales zuständige Ministerium mit den kommunalen Trägern Vereinbarungen über die kommunalen Leistungen abschließen.

§ 2 a

Gemeinsamer Ausschuss

(1) ¹Das für Soziales zuständige Ministerium, das für Arbeit zuständige Ministerium und die kommunalen Träger bilden einen gemeinsamen Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. ²Der gemeinsame Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern. ³Von diesen werden zwei Mitglieder durch das für Soziales zuständige Ministerium, zwei Mitglieder durch das für Arbeit zuständige Ministerium und vier Mitglieder von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bestellt.

(2) ¹Der gemeinsame Ausschuss berät die grundsätzlichen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Zielvereinbarungen nach § 2 Abs. 2. ²Er schlägt dem für Soziales zuständigen Ministerium auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine Person als Mitglied im Kooperationsausschuss nach § 18 b SGB II vor. ³Das für Soziales zuständige Ministerium soll diese Person als Mitglied in den Kooperationsausschuss nach § 18 b SGB II entsenden und insoweit mit der Wahrnehmung der Rechte des Landes beauftragen. ⁴Die Stimmrechte können nur einheitlich wahrgenommen werden.

§ 2 b

Ausschuss für Zielvereinbarungen

(1) ¹Das für Soziales zuständige Ministerium, das für Arbeit zuständige Ministerium und die zugelassenen kommunalen Träger (§ 6 a SGB II) bilden einen Ausschuss für Zielvereinbarungen, die nach § 48 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II geschlossen werden. ²Der Ausschuss besteht aus

acht Mitgliedern. ³Von diesen werden zwei Mitglieder durch das für Soziales zuständige Ministerium, zwei Mitglieder durch das für Arbeit zuständige Ministerium und vier Mitglieder von den kommunalen Spitzenverbänden bestellt, denen die zugelassenen kommunalen Träger angehören.

(2) Der Ausschuss für Zielvereinbarungen berät über Grundsätze für den Abschluss von Zielvereinbarungen, die nach § 48 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II geschlossen werden, über deren Umsetzung und über die Überprüfung der Zielerreichung.

(3) Die zugelassenen kommunalen Träger haben, soweit dies für die Umsetzung der in Absatz 2 genannten Aufgaben erforderlich ist, die nach § 51 b Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150) erhobenen Daten dem für Soziales zuständigen Ministerium, dem für Arbeit zuständigen Ministerium und dem Ausschuss für Zielvereinbarungen zur Verfügung zu stellen oder sich mit der Übermittlung der Daten durch die Bundesagentur für Arbeit an den Ausschuss für Zielvereinbarungen einverstanden zu erklären.

(4) Der Ausschuss für Zielvereinbarungen überprüft mindestens halbjährlich, ob die vereinbarten Ziele erreicht worden sind und berät erforderlichenfalls die zugelassenen kommunalen Träger über Möglichkeiten der Verbesserung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Träger der Leistungen nach § 6 b
des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

¹Träger der Leistungen nach § 6 b BKGG sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover. ²Sie nehmen die mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahr. ³§ 3 gilt entsprechend.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Bundeszuschuss und Kostenausgleich

(1) ¹Die kommunalen Träger erhalten von den Bundesmitteln nach § 46 Abs. 5 bis 7 SGB II einen Betrag in Höhe von 26,4 vom Hundert ihrer Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. ²Der Abruf der Erstattungen durch die kommunalen Träger erfolgt nach Maßgabe des § 46 Abs. 8 SGB II beim Land. ³Hierfür melden die kommunalen Träger bis zum 15. jedes Monats der zuständigen Behörde

1. die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die im vorangegangenen Monat Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II erhalten haben, und
2. den Gesamtbetrag der um die Einnahmen bereinigten Aufwendungen, die nach § 22 Abs. 1 SGB II im vorangegangenen Monat für Arbeitsuchende geleistet wurden.

⁴Die zuständige Behörde zahlt die Mittel nach Satz 1 unmittelbar nach Erhalt an die kommunalen Träger aus. ⁵Erstattungen im Verhältnis zwischen dem Land und dem

Bund (Satz 1) sowie Nachzahlungen und Erstattungen bezüglich der Leistungen nach Satz 3 sind bei der Ermittlung der Beträge nach Satz 1 oder 3 anzurechnen.

(2) ¹Zum Ausgleich der notwendigen Kosten, die durch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 b BKGG und nach § 28 SGB II entstehen, erhalten die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover einen Ausgleich aus den Bundesmitteln nach § 46 Abs. 5 bis 7 SGB II. ²Dieser beläuft sich im Jahr 2011 auf 9,4 vom Hundert der Summe ihrer Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. ³Der Betrag wird nach dem in der **Anlage 1** genannten Schlüssel monatlich auf die Kommunen verteilt.

(3) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover übermitteln der zuständigen Behörde mit ihrer Meldung nach Absatz 1 Satz 3 die Daten, aus denen sich ergibt, wie viele Leistungsberechtigte welche Leistungen nach § 28 SGB II oder § 6 b BKGG erhalten haben und wie hoch die Aufwendungen jeweils waren. ²Das für Soziales zuständige Ministerium oder die von ihr beauftragte Behörde kann überprüfen, ob die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.“

6. Es wird der folgende neue § 5 eingefügt:

„§ 5

Landeszuschuss

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der kommunalen Träger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeit-

suchende mit einem Zuschuss von jährlich 126 Millionen Euro.

(2) ¹Der Zuschuss wird entsprechend den Ausgaben der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende von der zuständigen Behörde jährlich vor Beginn des Zahlungsjahres festgesetzt. ²Der Festsetzung legt sie die Ausgaben der kommunalen Träger ab Mitte des vorvergangenen Jahres bis zur Mitte des Jahres, das dem Festsetzungszeitraum vorangeht, zugrunde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird für das Jahr 2011 die Hälfte des Zuschusses entsprechend der jährlichen Mehrbelastung der kommunalen Träger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Inkrafttreten des Artikels 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) gemäß der **Anlage 2** verteilt.

(4) Die zuständige Behörde zahlt den Landeszuschuss in gleichen monatlichen Beträgen an die kommunalen Träger aus.“

7. Es werden die aus der **Anlage** ersichtlichen Anlagen 1 und 2 angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 4 bis 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 26. Mai 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkl a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 7)**Anlage 1**
(zu § 4 Abs. 2)**Verteilungsschlüssel nach § 4 Abs. 2**

Kommunale Träger	Vomhundertsatz
Region Hannover	16,3351
Göttingen, Stadt	0,5782
Landkreise	
Ammerland	1,3782
Aurich	2,5969
Celle	2,2696
Cloppenburg	2,7442
Cuxhaven	2,2676
Diepholz	2,3789
Emsland	3,5593
Friesland	1,1743
Gifhorn	1,6984
Goslar	1,7697
Göttingen (ohne Stadt)	2,4156
Grafschaft Bentheim	1,5426
Hameln-Pyrmont	2,0408
Harburg	1,9571
Helmstedt	0,9933
Hildesheim	3,4398
Holzminden	0,7861
Leer	2,3594
Lüchow-Dannenberg	0,6832
Lüneburg	2,0529
Nienburg (Weser)	1,6553
Northeim	1,6002
Oldenburg	1,5719
Osnabrück	4,3464
Osterholz	1,0320
Osterode am Harz	0,9856
Peine	1,6880
Rotenburg (Wümme)	1,8864
Schaumburg	1,8141
Soltau-Fallingbostal	1,8044
Stade	2,3405
Uelzen	1,1262
Vechta	1,6190
Verden	1,6237
Wesermarsch	1,4017
Wittmund	0,7276
Wolfenbüttel	1,2382
Kreisfreie Städte	
Braunschweig	3,0369
Delmenhorst	1,5130
Emden	0,8598
Oldenburg (Oldenburg)	2,4623
Osnabrück	2,3224
Salzgitter	1,6981
Wilhelmshaven	1,3412
Wolfsburg	1,2840

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 3)**Verteilung des Landeszuschusses nach § 5 Abs. 3**

Kommunale Träger	Betrag in tausend Euro
Region Hannover	2 739
Landkreise	
Ammerland	3 095
Aurich	0
Celle	0
Cloppenburg	1 855
Cuxhaven	2 669
Diepholz	0
Emsland	2 288
Friesland	191
Gifhorn	3 771
Goslar	1 937
Göttingen	5 383
Grafschaft Bentheim	1 652
Hameln-Pyrmont	0
Harburg	4 319
Helmstedt	10
Hildesheim	0
Holzminden	716
Leer	0
Lüchow-Dannenberg	187
Lüneburg	2 909
Nienburg (Weser)	148
Northeim	414
Oldenburg	1 619
Osnabrück	3 664
Osterholz	663
Osterode am Harz	0
Peine	1 039
Rotenburg (Wümme)	1 599
Schaumburg	0
Soltau-Fallingbostal	0
Stade	0
Uelzen	0
Vechta	2 288
Verden	1 043
Wesermarsch	684
Wittmund	256
Wolfenbüttel	1 400
Kreisfreie Städte	
Braunschweig	4 073
Delmenhorst	2 951
Emden	0
Oldenburg (Oldenburg)	3 761
Osnabrück	2 891
Salzgitter	0
Wolfsburg	264
Wilhelmshaven	520

**Niedersächsisches Gesetz
über die Anpassung der Besoldung und der
Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012**

Vom 26. Mai 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Niedersächsisches Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012
(NBVAnpG 2011/2012)**

§ 1

**Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge
im Jahr 2011**

(1) Um 1,5 vom Hundert werden mit Wirkung vom 1. April 2011 erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeiträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen, auch soweit sie landesrechtlich geregelt sind, sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),
4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
6. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
7. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
8. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
9. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes und
10. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 13 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83).

(2) Um 1,28 vom Hundert werden mit Wirkung vom 1. April 2011 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht.

(3) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. April 2011 um 1,4 vom Hundert erhöht, wenn der Ver-

sorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 51,99 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 2

Einmalzahlung im Jahr 2011

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten für den Monat April 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Dienstbezüge hatten.

(2) ¹§ 6 Abs. 1 und § 72 a Abs. 1 Satz 1 BBesG gelten entsprechend. ²Maßgebend sind die am 1. April 2011 geltenden Verhältnisse. ³Entstand der Anspruch auf Bezüge erst im Laufe des Monats April 2011, so sind die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt maßgebend.

(3) ¹Die Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt. ²Sie ist bei der Bemessung des Altersteilzeitzuschlags nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Zahlung wird jeder oder jedem Berechtigten nur einmal gewährt. ²Der Zahlung stehen gleich die dem Absatz 1 entsprechenden Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Landes.

(5) Für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis Stehenden gelten die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Einmalzahlung 120 Euro beträgt.

(6) ¹Am 1. April 2011 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten eine Einmalzahlung, die sich nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 360 Euro ergibt. ²Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.

(7) ¹Abweichend von Absatz 6 erhalten am 1. April 2011 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 1 Abs. 3 Satz 3 eine Einmalzahlung in Höhe von 216 Euro. ²Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen erhalten 130 Euro, Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld 43 Euro und Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld 26 Euro. ³Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach Disziplinar- und Gnadenrecht erhalten keine Einmalzahlung.

(8) ¹Die Einmalzahlungen nach Absatz 1 und nach den Absätzen 6 und 7 werden nicht nebeneinander gewährt; dies gilt auch bei mehreren Ansprüchen nach einer dieser Rechtsnormen. ²Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem

Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. ³Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht einem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. ⁴Bei einem Zusammentreffen von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt. ⁵Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

§ 3

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2012

(1) ¹Um 1,9 vom Hundert werden ab 1. Januar 2012 die sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Bezügebestandteile und die Versorgungsbezüge nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhöht. ²Anschließend werden ab 1. Januar 2012 die Grundgehaltssätze und Grundvergütungen um 17 Euro und die Anwärtergrundbeträge um 6 Euro erhöht. ³Die Versorgungsbezüge, die sich aus § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 ergeben, werden ab 1. Januar 2012 um 1,8 vom Hundert erhöht; die in Satz 2 genannte Erhöhung gilt nicht für diese Versorgungsbezüge. ⁴Das sich aus § 1 Abs. 3

Satz 5 ergebende Grundgehalt vermindert sich ab 1. Januar 2012 um 52,98 Euro.

(2) Um 1,62 vom Hundert werden ab 1. Januar 2012 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht.

§ 4

Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung

§ 2 gilt entsprechend für die Mitglieder und die ehemaligen Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung und ihre Hinterbliebenen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 2 bis 13 (zu § 12 Abs. 1) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83), erhalten folgende Fassung:

Gültig ab 1. April 2011

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 628,07	1 666,87	1 705,69	1 744,49	1 783,29	1 822,13	1 860,94					
A 3	1 695,09	1 736,39	1 777,68	1 818,96	1 860,27	1 901,58	1 942,87					
A 4	1 733,10	1 781,75	1 830,34	1 878,97	1 927,59	1 976,22	2 024,80					
A 5	1 746,95	1 809,20	1 857,57	1 905,93	1 954,31	2 002,68	2 051,04	2 099,42				
A 6	1 787,81	1 840,93	1 894,04	1 947,14	2 000,24	2 053,36	2 106,48	2 159,59	2 212,68			
A 7	1 865,45	1 913,18	1 980,01	2 046,84	2 113,66	2 180,49	2 247,33	2 295,05	2 342,77	2 390,53		
A 8		1 980,99	2 038,09	2 123,73	2 209,37	2 295,01	2 380,67	2 437,76	2 494,84	2 551,94	2 609,03	
A 9		2 109,19	2 165,38	2 256,77	2 348,16	2 439,58	2 530,98	2 593,80	2 656,66	2 719,48	2 782,32	
A 10		2 271,03	2 349,10	2 466,19	2 583,32	2 700,42	2 817,53	2 895,60	2 973,67	3 051,72	3 129,79	
A 11			2 614,67	2 734,65	2 854,64	2 974,65	3 094,64	3 174,65	3 254,64	3 334,66	3 414,64	3 494,63
A 12			2 810,36	2 953,43	3 096,47	3 239,56	3 382,62	3 477,99	3 573,35	3 668,73	3 764,11	3 859,49
A 13			3 160,64	3 315,13	3 469,63	3 624,11	3 778,58	3 881,58	3 984,57	4 087,57	4 190,57	4 293,56
A 14			3 288,63	3 488,98	3 689,30	3 889,63	4 089,96	4 223,52	4 357,08	4 490,62	4 624,19	4 757,75
A 15						4 275,24	4 495,50	4 671,71	4 847,90	5 024,11	5 200,32	5 376,52
A 16						4 719,66	4 974,37	5 178,17	5 381,98	5 585,76	5 789,55	5 993,33

Gültig ab 1. April 2011

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 376,52
B 2	6 251,17
B 3	6 621,42
B 4	7 009,26
B 5	7 454,19
B 6	7 874,35
B 7	8 283,07
B 8	8 709,05
B 9	9 146,71
B 10	10 772,95

Gültig ab 1. April 2011

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 732,08	4 260,26	5 168,64

Gültig ab 1. April 2011

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3 392,74	3 547,22	3 628,56	3 838,35	4 048,14	4 257,94	4 467,73	4 677,54	4 887,32	5 097,13	5 306,91	5 516,72
R 2			4 130,77	4 340,56	4 550,35	4 760,15	4 969,95	5 179,73	5 389,53	5 599,30	5 809,11	6 018,88
R 3	6 621,42											
R 4	7 009,26											
R 5	7 454,19											
R 6	7 874,35											
R 7	8 283,07											
R 8	8 709,05											

Gültig ab 1. April 2011
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2 954,67	3 057,66	3 160,64	3 263,63	3 366,64	3 469,63	3 572,61	3 675,60	3 778,58	3 881,58	3 984,57	4 087,57	4 190,57	4 293,56	
C 2	2 961,07	3 125,22	3 289,36	3 453,52	3 617,63	3 781,77	3 945,91	4 110,04	4 274,17	4 438,30	4 602,42	4 766,57	4 930,69	5 094,84	5 258,98
C 3	3 258,52	3 444,36	3 630,22	3 816,07	4 001,91	4 187,77	4 373,59	4 559,45	4 745,30	4 931,15	5 116,98	5 302,83	5 488,67	5 674,51	5 860,36
C 4	4 133,46	4 320,27	4 507,10	4 693,93	4 880,76	5 067,57	5 254,39	5 441,20	5 628,02	5 814,84	6 001,67	6 188,49	6 375,32	6 562,13	6 748,95

Anlage 3

Anlage 4

Gültig ab 1. April 2011

Anwärtergrundbetrag
 (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Beamtin oder der Beamte im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	
A 2 bis A 4	793,79
A 5 bis A 8	912,20
A 9 bis A 11	965,14
A 12	1 102,20
A 13	1 133,38
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 167,63

Gültig ab 1. April 2011

Familienzuschlag
 (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 übrige Besoldungsgruppen	109,26 114,74	207,39 212,87

Anlage 5

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 98,13 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 251,28 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
 in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
 in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 6

Gültig ab 1. April 2011

Amtszulagen und allgemeine Stellenzulage
(Monatsbeträge in Euro)**Amtszulagen**

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 21		193,40
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	33,34
	3	61,48
A 3	1, 5	61,48
	2	33,34
	7	31,06
A 4	1, 4	61,48
	2	33,34
	5	6,69
A 5	3	33,34
	4, 6	61,48
A 6	6	33,34
A 7	2	41,38
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	53,34
A 9	2, 3, 6	248,20
A 12	7, 8	144,16
A 13	6	115,29
	7	172,93
	11, 12, 13	252,23
A 14	5	172,93
A 15	7	172,93
Bundesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	191,19
R 2	3 bis 8, 10	191,19
R 3	3	191,19

Allgemeine Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 27		
Abs. 1		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe aa		17,85
Doppelbuchstabe bb		69,83
Buchstabe b		77,62
Buchstabe c		77,62
Abs. 2		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe bb		52,00
Buchstabe b und c		77,62

Anlage 7

Gültig ab 1. April 2011

Stellenzulagen und Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 b		77,62
Nummer 3		
Die Zulage beträgt		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
C 1		A 13
C 2		A 15
C 3 und C 4		B 3
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 8

Gültig ab 1. April 2011

Amtszulagen und Stellenzulagen nach Anlage 1 zum NBesG
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	248,20
A 10	3	115,29
A 12	2	66,68
A 12	3	144,16
A 13	2	172,93
A 13	5	81,35
A 13	7	144,16
A 13	8	47,27
A 14	1	47,27
A 14	3	172,93
A 15	3	172,93
A 10 Anhang	2	115,29
A 10 Anhang	3	113,00
A 12 Anhang	1	66,68
A 13 Anhang	1	115,29
A 16 Anhang	1	193,40
B 9	1	709,78

Anlage 9

Gültig ab 1. April 2011

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2 BBesG)
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	944,33	1 114,49	1 286,91	1 458,20	1 630,62	1 803,04	1 973,19	2 146,75	2 315,76	2 488,74	2 660,60	2 831,31
A 9	1 110,49	1 294,91	1 478,16	1 662,57	1 848,14	2 032,00	2 216,42	2 401,38	2 585,23	2 769,65	2 953,50	3 137,91
A 10	1 253,22	1 446,76	1 637,47	1 829,31	2 020,57	2 212,98	2 404,24	2 595,51	2 786,19	2 977,46	3 169,87	3 361,16
A 11	1 364,56	1 565,53	1 764,77	1 964,63	2 164,44	2 363,71	2 564,12	2 763,92	2 964,32	3 163,60	3 363,43	3 562,70
A 12	1 519,29	1 731,11	1 942,34	2 154,75	2 365,98	2 578,95	2 790,20	3 002,58	3 213,84	3 426,23	3 638,61	3 850,44
A 13 und C 1	1 670,58	1 891,55	2 110,77	2 331,17	2 550,97	2 771,37	2 991,76	3 211,56	3 432,52	3 651,74	3 872,71	4 092,52
A 14	1 824,74	2 052,53	2 280,34	2 508,74	2 736,53	2 964,91	3 192,73	3 419,95	3 647,75	3 876,13	4 103,37	4 330,60
A 15, C 2 und R 1	2 038,85	2 284,92	2 531,00	2 777,06	3 023,15	3 269,79	3 515,30	3 762,51	4 008,59	4 255,25	4 501,33	4 747,40
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2 154,15	2 412,80	2 671,44	2 929,52	3 189,29	3 446,79	3 705,43	3 964,07	4 222,71	4 481,91	4 739,97	4 998,05
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2 154,15	2 421,95	2 692,56	2 963,20	3 233,83	3 505,59	3 776,22	4 047,42	4 318,04	4 589,25	4 859,88	5 130,51
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 372,28	2 672,58	2 972,91	3 272,67	3 572,97	3 873,27	4 173,03	4 472,78	4 773,66	5 072,83	5 372,58	5 674,05
B 8 und höher, R 8 und höher	2 541,29	2 880,40	3 218,42	3 557,55	3 896,13	4 235,26	4 574,97	4 913,55	5 252,70	5 591,25	5 930,39	6 268,97

Anlage 10

Gültig ab 1. April 2011

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3 BBesG)
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	803,32	947,75	1 093,34	1 239,52	1 386,84	1 532,42	1 677,43	1 824,17	1 968,60	2 115,90	2 261,51	2 406,52
A 9	943,19	1 100,77	1 256,08	1 413,10	1 571,80	1 727,66	1 884,68	2 041,69	2 197,56	2 354,56	2 510,44	2 666,31
A 10	1 065,38	1 230,39	1 392,53	1 555,25	1 718,55	1 880,70	2 043,98	2 206,70	2 367,69	2 531,00	2 694,87	2 857,00
A 11	1 160,17	1 330,29	1 499,87	1 670,02	1 840,15	2 010,30	2 179,86	2 350,00	2 519,01	2 688,57	2 859,30	3 027,73
A 12	1 290,33	1 471,34	1 651,16	1 831,00	2 012,01	2 191,85	2 371,14	2 551,55	2 732,52	2 912,38	3 092,81	3 272,67
A 13 und C 1	1 420,50	1 607,77	1 793,89	1 981,74	2 168,45	2 355,72	2 542,98	2 729,68	2 918,10	3 104,22	3 291,50	3 478,76
A 14	1 551,26	1 744,81	1 937,78	2 133,06	2 326,03	2 519,58	2 712,56	2 906,69	3 100,80	3 294,33	3 487,89	3 680,87
A 15, C 2 und R 1	1 732,82	1 941,77	2 150,75	2 360,86	2 570,96	2 778,78	2 987,75	3 198,42	3 407,98	3 616,92	3 825,89	4 036,00
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 830,45	2 050,26	2 270,07	2 490,47	2 709,71	2 929,52	3 149,89	3 369,14	3 589,54	3 810,49	4 029,16	4 248,96
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 830,45	2 058,83	2 288,93	2 519,01	2 748,53	2 979,20	3 209,84	3 439,92	3 670,04	3 900,11	4 130,21	4 360,32
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 017,14	2 271,21	2 526,42	2 781,63	3 036,86	3 292,07	3 547,27	3 802,49	4 057,12	4 312,91	4 566,96	4 822,77
B 8 und höher, R 8 und höher	2 159,89	2 448,22	2 736,53	3 024,28	3 313,18	3 599,81	3 888,14	4 175,89	4 464,21	4 751,96	5 040,29	5 328,63

Anlage 11

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. April 2011

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	661,72	779,91	901,52	1 020,85	1 141,87	1 261,79	1 381,68	1 502,71	1 621,48	1 742,51	1 862,42	1 982,32
A 9	777,08	905,51	1 034,54	1 163,01	1 294,33	1 422,79	1 551,83	1 680,87	1 809,89	1 937,78	2 067,40	2 196,43
A 10	878,11	1 012,85	1 146,44	1 281,20	1 414,79	1 549,55	1 683,14	1 816,74	1 951,50	2 084,51	2 218,12	2 353,42
A 11	955,76	1 095,08	1 235,53	1 375,40	1 515,84	1 654,59	1 794,48	1 934,35	2 074,80	2 213,56	2 354,56	2 493,88
A 12	1 063,12	1 211,53	1 359,42	1 508,99	1 656,29	1 804,75	1 953,76	2 101,06	2 249,52	2 398,53	2 546,97	2 695,99
A 13 und C 1	1 169,30	1 323,45	1 477,03	1 631,19	1 785,91	1 939,49	2 093,65	2 247,81	2 402,53	2 556,10	2 710,84	2 864,44
A 14	1 277,76	1 437,07	1 595,78	1 755,07	1 916,09	2 075,39	2 234,67	2 393,97	2 553,25	2 712,56	2 871,86	3 031,72
A 15, C 2 und R 1	1 426,79	1 598,65	1 771,65	1 944,64	2 116,50	2 289,47	2 461,35	2 633,78	2 806,21	2 978,62	3 151,03	3 322,90
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 507,87	1 688,85	1 869,27	2 050,26	2 232,40	2 413,38	2 593,22	2 774,79	2 955,79	3 137,91	3 318,32	3 498,76
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 507,87	1 694,55	1 884,68	2 074,23	2 263,79	2 454,48	2 642,90	2 831,88	3 022,01	3 212,14	3 401,11	3 591,24
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 660,88	1 870,42	2 081,09	2 291,20	2 500,73	2 710,84	2 921,51	3 131,05	3 341,75	3 550,70	3 761,39	3 972,06
B 8 und höher, R 8 und höher	1 778,48	2 016,01	2 252,95	2 490,47	2 727,98	2 965,48	3 202,43	3 439,92	3 676,31	3 913,83	4 151,33	4 388,27

Gültig ab 1. April 2011

Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro je Kind)

Besoldungs- gruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
	Stufe des Auslandszuschlags												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2 bis A 16, B 1 bis B 10	136,45	156,45	176,98	195,82	216,95	236,95	256,36	276,35	296,30	316,87	336,86	355,13	136,45

Anlage 13

Gültig ab 1. April 2011

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	10,86
A 5 bis A 8	12,82
A 9 bis A 12	17,60
A 13 bis A 16	24,27
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	16,37
Nummer 2	20,30
Nummer 3	24,09
Nummern 4 und 5	28,15“.

Artikel 3

Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 2 bis 13 (zu § 12 Abs. 1) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, erhalten folgende Fassung:

Gültig ab 1. Januar 2012

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 676,00	1 715,54	1 755,10	1 794,64	1 834,17	1 873,75	1 913,30					
A 3	1 744,30	1 786,38	1 828,46	1 870,52	1 912,62	1 954,71	1 996,78					
A 4	1 783,03	1 832,60	1 882,12	1 931,67	1 981,21	2 030,77	2 080,27					
A 5	1 797,14	1 860,57	1 909,86	1 959,14	2 008,44	2 057,73	2 107,01	2 156,31				
A 6	1 838,78	1 892,91	1 947,03	2 001,14	2 055,24	2 109,37	2 163,50	2 217,62	2 271,72			
A 7	1 917,89	1 966,53	2 034,63	2 102,73	2 170,82	2 238,92	2 307,03	2 355,66	2 404,28	2 452,95		
A 8		2 035,63	2 093,81	2 181,08	2 268,35	2 355,62	2 442,90	2 501,08	2 559,24	2 617,43	2 675,60	
A 9		2 166,26	2 223,52	2 316,65	2 409,78	2 502,93	2 596,07	2 660,08	2 724,14	2 788,15	2 852,18	
A 10		2 331,18	2 410,73	2 530,05	2 649,40	2 768,73	2 888,06	2 967,62	3 047,17	3 126,70	3 206,26	
A 11			2 681,35	2 803,61	2 925,88	3 048,17	3 170,44	3 251,97	3 333,48	3 415,02	3 496,52	3 578,03
A 12			2 880,76	3 026,55	3 172,30	3 318,11	3 463,89	3 561,07	3 658,24	3 755,44	3 852,63	3 949,82
A 13			3 237,69	3 395,12	3 552,55	3 709,97	3 867,37	3 972,33	4 077,28	4 182,23	4 287,19	4 392,14
A 14			3 368,11	3 572,27	3 776,40	3 980,53	4 184,67	4 320,77	4 456,86	4 592,94	4 729,05	4 865,15
A 15						4 373,47	4 597,91	4 777,47	4 957,01	5 136,57	5 316,13	5 495,67
A 16						4 826,33	5 085,88	5 293,56	5 501,24	5 708,89	5 916,55	6 124,20

Gültig ab 1. Januar 2012

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 495,67
B 2	6 386,94
B 3	6 764,23
B 4	7 159,44
B 5	7 612,82
B 6	8 040,96
B 7	8 457,45
B 8	8 891,52
B 9	9 337,50
B 10	10 994,64

Gültig ab 1. Januar 2012

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 819,99	4 358,20	5 283,84

Gültig ab 1. Januar 2012

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3 474,20	3 631,62	3 714,50	3 928,28	4 142,05	4 355,84	4 569,62	4 783,41	4 997,18	5 210,98	5 424,74	5 638,54
R 2			4 226,25	4 440,03	4 653,81	4 867,59	5 081,38	5 295,14	5 508,93	5 722,69	5 936,48	6 150,24
R 3	6 764,23											
R 4	7 159,44											
R 5	7 612,82											
R 6	8 040,96											
R 7	8 457,45											
R 8	8 891,52											

Gültig ab 1. Januar 2012
Besoldungsordnung C

Anlage 3

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 027,81	3 132,76	3 237,69	3 342,64	3 447,61	3 552,55	3 657,49	3 762,44	3 867,37	3 972,33	4 077,28	4 182,23	4 287,19	4 392,14	5 375,90
C 2	3 034,33	3 201,60	3 368,86	3 536,14	3 703,36	3 870,62	4 037,88	4 205,13	4 372,38	4 539,63	4 706,87	4 874,13	5 041,37	5 208,64	5 988,71
C 3	3 337,43	3 526,80	3 716,19	3 905,58	4 094,95	4 284,34	4 473,69	4 663,08	4 852,46	5 041,84	5 231,20	5 420,58	5 609,95	5 799,33	6 894,18
C 4	4 229,00	4 419,36	4 609,73	4 800,11	4 990,49	5 180,85	5 371,22	5 561,58	5 751,95	5 942,32	6 132,70	6 323,07	6 513,45	6 703,81	

Anlage 4

Gültig ab 1. Januar 2012

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Beamtin oder der Beamte im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	
A 2 bis A 4	814,87
A 5 bis A 8	935,53
A 9 bis A 11	989,48
A 12	1 129,14
A 13	1 160,91
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 195,81

Anlage 5

Gültig ab 1. Januar 2012

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 übrige Besoldungsgruppen	111,34 116,92	211,33 216,91

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 99,99 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 256,05 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 6

Gültig ab 1. Januar 2012

Amtszulagen und allgemeine Stellenzulage
(Monatsbeträge in Euro)**Amtszulagen**

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 21		
		197,07
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	33,97
	3	62,65
A 3	1, 5	62,65
	2	33,97
	7	31,65
A 4	1, 4	62,65
	2	33,97
	5	6,82
A 5	3	33,97
	4, 6	62,65
A 6	6	33,97
A 7	2	42,17
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	54,35
A 9	2, 3, 6	252,92
A 12	7, 8	146,90
A 13	6	117,48
	7	176,22
	11, 12, 13	257,02
A 14	5	176,22
A 15	7	176,22
Bundesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	194,82
R 2	3 bis 8, 10	194,82
R 3	3	194,82

Allgemeine Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 27		
Abs. 1		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe aa		18,19
Doppelbuchstabe bb		71,16
Buchstabe b		79,09
Buchstabe c		79,09
Abs. 2		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe bb		52,99
Buchstabe b und c		79,09

Anlage 7

Gültig ab 1. Januar 2012

Stellenzulagen und Zulagen
(Monatsbeträge)

— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 b		
		79,09
Nummer 3		
Die Zulage beträgt		
		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
C 1		A 13
C 2		A 15
C 3 und C 4		B 3
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 8

Gültig ab 1. Januar 2012

Amtszulagen und Stellenzulagen nach Anlage 1 zum NBesG
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	252,92
A 10	3	117,48
A 12	2	67,95
A 12	3	146,90
A 13	2	176,22
A 13	5	82,90
A 13	7	146,90
A 13	8	47,27
A 14	1	47,27
A 14	3	176,22
A 15	3	176,22
A 10 Anhang	2	117,48
A 10 Anhang	3	115,15
A 12 Anhang	1	67,95
A 13 Anhang	1	117,48
A 16 Anhang	1	197,07
B 9	1	723,27

Anlage 9

Gültig ab 1. Januar 2012

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	959,63	1 132,54	1 307,76	1 481,82	1 657,04	1 832,25	2 005,16	2 181,53	2 353,28	2 529,06	2 703,70	2 877,18
A 9	1 128,48	1 315,89	1 502,11	1 689,50	1 878,08	2 064,92	2 252,33	2 440,28	2 627,11	2 814,52	3 001,35	3 188,74
A 10	1 273,52	1 470,20	1 664,00	1 858,94	2 053,30	2 248,83	2 443,19	2 637,56	2 831,33	3 025,69	3 221,22	3 415,61
A 11	1 386,67	1 590,89	1 793,36	1 996,46	2 199,50	2 402,00	2 605,66	2 808,70	3 012,34	3 214,85	3 417,92	3 620,42
A 12	1 543,90	1 759,15	1 973,81	2 189,66	2 404,31	2 620,73	2 835,40	3 051,22	3 265,90	3 481,73	3 697,56	3 912,82
A 13 und C 1	1 697,64	1 922,19	2 144,96	2 368,93	2 592,30	2 816,27	3 040,23	3 263,59	3 488,13	3 710,90	3 935,45	4 158,82
A 14	1 854,30	2 085,78	2 317,28	2 549,38	2 780,86	3 012,94	3 244,45	3 475,35	3 706,84	3 938,92	4 169,84	4 400,76
A 15, C 2 und R 1	2 071,88	2 321,94	2 572,00	2 822,05	3 072,13	3 322,76	3 572,25	3 823,46	4 073,53	4 324,19	4 574,25	4 824,31
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2 189,05	2 451,89	2 714,72	2 976,98	3 240,96	3 502,63	3 765,46	4 028,29	4 291,12	4 554,52	4 816,76	5 079,02
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2 189,05	2 461,19	2 736,18	3 011,20	3 286,22	3 562,38	3 837,39	4 112,99	4 387,99	4 663,60	4 938,61	5 213,62
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 410,71	2 715,88	3 021,07	3 325,69	3 630,85	3 936,02	4 240,63	4 545,24	4 850,99	5 155,01	5 459,62	5 765,97
B 8 und höher, R 8 und höher	2 582,46	2 927,06	3 270,56	3 615,18	3 959,25	4 303,87	4 649,08	4 993,15	5 337,79	5 681,83	6 026,46	6 370,53

Anlage 10

Gültig ab 1. Januar 2012

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	816,33	963,10	1 111,05	1 259,60	1 409,31	1 557,25	1 704,60	1 853,72	2 000,49	2 150,18	2 298,15	2 445,51
A 9	958,47	1 118,60	1 276,43	1 435,99	1 597,26	1 755,65	1 915,21	2 074,77	2 233,16	2 392,70	2 551,11	2 709,50
A 10	1 082,64	1 250,32	1 415,09	1 580,45	1 746,39	1 911,17	2 077,09	2 242,45	2 406,05	2 572,00	2 738,53	2 903,28
A 11	1 178,96	1 351,84	1 524,17	1 697,07	1 869,96	2 042,87	2 215,17	2 388,07	2 559,82	2 732,12	2 905,62	3 076,78
A 12	1 311,23	1 495,18	1 677,91	1 860,66	2 044,60	2 227,36	2 409,55	2 592,89	2 776,79	2 959,56	3 142,91	3 325,69
A 13 und C 1	1 443,51	1 633,82	1 822,95	2 013,84	2 203,58	2 393,88	2 584,18	2 773,90	2 965,37	3 154,51	3 344,82	3 535,12
A 14	1 576,39	1 773,08	1 969,17	2 167,62	2 363,71	2 560,40	2 756,50	2 953,78	3 151,03	3 347,70	3 544,39	3 740,50
A 15, C 2 und R 1	1 760,89	1 973,23	2 185,59	2 399,11	2 612,61	2 823,80	3 036,15	3 250,23	3 463,19	3 675,51	3 887,87	4 101,38
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 860,10	2 083,47	2 306,85	2 530,82	2 753,61	2 976,98	3 200,92	3 423,72	3 647,69	3 872,22	4 094,43	4 317,79
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 860,10	2 092,18	2 326,01	2 559,82	2 793,06	3 027,46	3 261,84	3 495,65	3 729,49	3 963,29	4 197,12	4 430,96
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 049,82	2 308,00	2 567,35	2 826,69	3 086,06	3 345,40	3 604,74	3 864,09	4 122,85	4 382,78	4 640,94	4 900,90
B 8 und höher, R 8 und höher	2 194,88	2 487,88	2 780,86	3 073,27	3 366,85	3 658,13	3 951,13	4 243,54	4 536,53	4 828,94	5 121,94	5 414,95

Anlage 11

Gültig ab 1. Januar 2012

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	672,44	792,54	916,12	1 037,39	1 160,37	1 282,23	1 404,06	1 527,05	1 647,75	1 770,74	1 892,59	2 014,43
A 9	789,67	920,18	1 051,30	1 181,85	1 315,30	1 445,84	1 576,97	1 708,10	1 839,21	1 969,17	2 100,89	2 232,01
A 10	892,34	1 029,26	1 165,01	1 301,96	1 437,71	1 574,65	1 710,41	1 846,17	1 983,11	2 118,28	2 254,05	2 391,55
A 11	971,24	1 112,82	1 255,55	1 397,68	1 540,40	1 681,39	1 823,55	1 965,69	2 108,41	2 249,42	2 392,70	2 534,28
A 12	1 080,34	1 231,16	1 381,44	1 533,44	1 683,12	1 833,99	1 985,41	2 135,10	2 285,96	2 437,39	2 588,23	2 739,67
A 13 und C 1	1 188,24	1 344,89	1 500,96	1 657,62	1 814,84	1 970,91	2 127,57	2 284,22	2 441,45	2 597,51	2 754,76	2 910,84
A 14	1 298,46	1 460,35	1 621,63	1 783,50	1 947,13	2 109,01	2 270,87	2 432,75	2 594,61	2 756,50	2 918,38	3 080,83
A 15, C 2 und R 1	1 449,90	1 624,55	1 800,35	1 976,14	2 150,79	2 326,56	2 501,22	2 676,45	2 851,67	3 026,87	3 202,08	3 376,73
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 532,30	1 716,21	1 899,55	2 083,47	2 268,56	2 452,48	2 635,23	2 819,74	3 003,67	3 188,74	3 372,08	3 555,44
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 532,30	1 722,00	1 915,21	2 107,83	2 300,46	2 494,24	2 685,71	2 877,76	3 070,97	3 264,18	3 456,21	3 649,42
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 687,79	1 900,72	2 114,80	2 328,32	2 541,24	2 754,76	2 968,84	3 181,77	3 395,89	3 608,22	3 822,32	4 036,41
B 8 und höher, R 8 und höher	1 807,29	2 048,67	2 289,45	2 530,82	2 772,17	3 013,52	3 254,31	3 495,65	3 735,87	3 977,23	4 218,58	4 459,36

Gültig ab 1. Januar 2012

Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro je Kind)

Besoldungs- gruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
	Stufe des Auslandszuschlags												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2 bis A 16, B 1 bis B 10	138,66	158,98	179,85	198,99	220,46	240,79	260,51	280,83	301,10	322,00	342,32	360,88	138,66

Anlage 13

Gültig ab 1. Januar 2012

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	11,07
A 5 bis A 8	13,06
A 9 bis A 12	17,93
A 13 bis A 16	24,73
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	16,68
Nummer 2	20,69
Nummer 3	24,55
Nummern 4 und 5	28,68 ¹

Artikel 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 26. Mai 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

**Gesetz
über Kapitalmaßnahmen zugunsten
der Norddeutschen Landesbank**

Vom 26. Mai 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2011

Das Haushaltsgesetz 2011 vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 633) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Zahl „25 133 998 000“ durch die Zahl „25 411 998 000“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Darüber hinaus dürfen Kredite vom Kreditmarkt zweckgebunden für das ‚Sondervermögen NORD/LB‘ bis zur Höhe von 600 000 000 Euro aufgenommen werden. ³Soweit im Haushaltsvollzug 2011 Steuermehreinnahmen eingehen, vermindert sich diese Kreditermächtigung um den Betrag, der über das vom Finanzministerium festgestellte anteilige Jahressoll hinausgeht. ⁴Maßgeblich ist das Aufkommen zum Ende des Monats, der der Kapitalmaßnahme vorausgeht.“
 - b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Darüber hinaus ist das Finanzministerium ermächtigt, besondere Kapitaleinlagen und Darlehen gemäß § 15 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — sowie Stille Einlagen des Landes bei der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — in Stammkapital umzuwandeln.“
3. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält die als **Anlage** beigegefügte Fassung.
4. Der Einzelplan 13 wird nach Maßgabe des Nachtrags zu diesem Einzelplan geändert.

Artikel 2

Gesetz
über das „Sondervermögen NORD/LB“

§ 1

Errichtung

¹Das Land errichtet unter dem Namen „Sondervermögen NORD/LB“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen. ²Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen dient der getrennten Darstellung der für die Kapitalisierungsmaßnahme der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — erforderlichen Kreditaufnahme sowie des dafür anfallenden Zinsaufwandes und der Tilgung.

§ 3

Einnahmen

Dem Sondervermögen fließen als Einnahmen zu:

1. Einnahmen aus Kreditaufnahme,
2. Zuführungen aus dem Landeshaushalt zur Verminderung der Kreditaufnahme,
3. Rückflüsse und Erlöse aus der Veräußerung des durch die Kapitalisierungsmaßnahme erworbenen Stammkapitals,
4. Dividendenerträge dieses Stammkapitals.

§ 4

Zweckbindung

Das Sondervermögen darf nur verwendet werden für die Tilgung und Zinsaufwendungen der für die Kapitalisierung aufgenommenen Kredite.

§ 5

Verwaltung

Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen.

§ 6

Übersicht

Die Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens ist Bestandteil des Haushaltsplans des Landes und als Kapitel 5137 ausgewiesen.

§ 7

Auflösung

Bei vollständiger Tilgung der Kreditverbindlichkeiten wird das Sondervermögen aufgelöst.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. Mai 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

**Gesamt-
A. Haushalts-**

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	40	—	—	40	36 006	
02	Staatskanzlei	—	832	954	—	1 786	21 059	
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	68 480	22 336	1 043	91 859	1 082 903	
04	Finanzministerium	—	69 430	147 776	3	217 209	573 095	
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	—	20 301	568 391	126 049	714 741	102 906	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	36 510	234 567	132 070	403 147	62 332	
07	Kultusministerium	—	7 325	3 585	35 298	46 208	3 915 902	
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	—	460 992	837 178	268 465	1 566 635	185 591	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	5 350	28 091	134 924	39 353	207 718	96 538	
11	Justizministerium	—	353 491	2 229	—	355 720	655 266	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	151	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	16 570 000	1 153 819	1 389 701	2 433 432	21 546 952	2 939 663	
14	Landesrechnungshof	—	6	—	35	41	13 870	
15	Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	91 000	52 595	34 489	79 956	258 040	61 535	
20	Hochbauten	—	202	—	1 700	1 902	—	
	neuer Ansatz 2011	16 666 350	2 252 114	3 376 130	3 117 404	25 411 998	9 746 817	
	alter Ansatz 2011	16 666 350	1 974 114	3 376 130	3 117 404	25 133 998	9 746 817	
	mehr (+)/weniger (—)	—	+278 000	—	—	+278 000	—	

plan
übersicht

Ausgaben						2011 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 – Sp. 14)	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
5	6	7	8	9	Gesamt- ausgaben		
Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Bau- maßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
3 256	8 664	—	565	—	48 491	—48 451	—
5 768	2 453	—	205	2 903	32 388	—30 602	40
208 762	211 198	178	102 504	39 806	1 645 351	—1 553 492	45 308
193 705	1 858	—	11 944	27 229	807 831	—590 622	—
42 286	2 935 938	—	319 335	—22 794	3 377 671	—2 662 930	166 793
17 649	2 374 592	—	228 170	—6 878	2 675 865	—2 272 718	437 071
32 499	760 569	—	37 966	—6 548	4 740 388	—4 694 180	18 000
366 544	454 610	99 370	540 743	—6 929	1 639 929	—73 294	102 574
30 067	141 273	2 555	66 804	125 652	462 889	—255 171	84 436
340 068	16 294	1 000	10 271	42 110	1 065 009	—709 289	93 370
65	—	—	—	—	216	—216	—
2 205 099	3 087 581	—	315 466	—138 306	8 409 503	+13 137 449	90 000
1 933	—	—	—	219	16 022	—15 981	—
48 602	130 706	29 012	58 973	59 042	387 870	—129 830	96 912
33 712	78	68 785	—	—	102 575	—100 673	3 000
3 530 015	10 125 814	200 900	1 692 946	115 506	25 411 998	—	1 137 504
3 530 015	10 125 814	200 900	1 414 946	115 506	25 133 998	—	1 137 504
—	—	—	+278 000	—	+278 000	—	—

B. Finanzierungsübersicht**2011**

in Mio. EUR

1. Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1. Ausgaben			
Ausgaben nach § 1 HG 2011	25 412,0		
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)			
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt			
(siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,2		
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	7,7		
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	—,—	25 404,1	
2. Einnahmen			
Einnahmen nach § 1 HG 2011	25 412,0		
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	1 950,0		
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	—,—		
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	312,1		
Einnahmen aus Überschüssen	—,—	23 149,9	
3. Finanzierungssaldo		— 2 254,2	
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt			
1.1 Allgemeine Deckungsmittel			
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)		7 933,7	
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel			
(Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)		5 983,7	
1.1.3 Saldo (Nettokreditemächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2009)		— 1 950,0	
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite			
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	—,—		
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt			
(Obergruppe 59 — einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,2	0,2	
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		— 1 949,8	
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—,—		
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—,—	—,—	
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	312,1		
3.2 Zuführungen an Rücklagen	7,7	— 304,4	
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		— 2 254,2	

C. Kreditfinanzierungsplan**2011**

in Mio. EUR

I. Einnahmen aus Krediten (brutto)			
1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	7 933,7		
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32		0,1	
	Summe I	7 933,8	
II. Tilgungsausgaben für Kredite			
1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	5 983,7		
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)		0,3	
	Summe II	5 984,0	
III. Einnahmen aus Krediten (netto)			
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1)	1 950,0		
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2)		— 0,2	
	Summe III (Summe I ./ Summe II)	1 949,8	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Hannover. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2011

Einbanddecke inklusive CD



**Elf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2010:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010
inklusive CD

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2010
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG